Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/8/31 14Os79/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.2001

Norm

BAO §83
BAO §119
BAO §120
FinStrG allg

Rechtssatz

Der Offenlegungs- und Wahrheits- pflicht unterliegen nicht nur die Abgabepflichtigen, sondern auch deren (gewillkürte) Vertreter (§ 83 BAO). Bei Verletzung der Anzeige- und Wahrheitspflicht durch die Einreichung von Erklärungen oder sonstigen Anbringen durch einen bevollmächtigten Vertreter kann dieser neben dem Abgabepflichtigen als Verantwortlicher im Sinn des § 119 BAO, damit auch als Verantwortlicher nach dem Finanzstrafgesetz in Betracht kommen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 79/99
  Entscheidungstext OGH 31.08.2001 14 Os 79/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115801

Dokumentnummer

JJR_20010831_OGH0002_0140OS00079_9900000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at